

## Landesgericht für ZRS Wien 2006/12/06, 45 R 620/06v

Das Landesgericht für ZRS Wien hat als Rekursgericht durch seine Richter Dr. Maria A. Redl als vorsitzende sowie Dr. Gabriele Schumacher und Mag. Robert Czedik-Eysenberg in der Familienrechtsache des Antragstellers M\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vormals vertreten durch Dr. Günter Tews, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wider die Antragsgegnerin M\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, wegen Unterhalt, infolge Rekurses des Antragstellers gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Favoriten vom 30.08.2006, 2 Fam 12/05 s-31, in nicht öffentlicher Sitzung den

### B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben. Der Antragsteller hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels selbst zu tragen. Gegen diesen Beschluss wird der Revisionsrekurs nicht zugelassen.

### B e g r ü n d u n g

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht 1.) den Antrag des Antragstellers vom 18.10.2005 (ON 1), ihn ab 01.11.2005 von deiner Unterhaltsverpflichtung- zu entheben, abgewiesen und 2.) ausgesprochen, dass die Parteien ihre Kosten selbst zu tragen haben und ein Kostenersatz nicht stattfindet.

Dagegen richtet sich der Rekurs des Antragstellers mit dem Abänderungsantrag, seinem Antrag auf Befreiung von der Unterhaltsverpflichtung ab 01.11.2005 stattzugeben und die

Antragsgegnerin zum Ersatz der Verfahrenskosten zu verpflichten. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Rekursbeantwortung erkennbar beantragt, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt. Das Erstgericht hat in seiner Begründung die auf Seite 2 bis 5 der Beschlussausfertigung ersichtlichen Feststellungen (einschließlich der Verweisungen auf Feststellungen des Vorbeschlusses vom 13.1.2006, ON 5) getroffen, auf welche zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird. In rechtlicher Hinsicht zitierte das Erstgericht § 140 ABGB und führte aus, dass die Unterhaltspflicht nicht mit Erreichen der Volljährigkeit ende, sondern mit Eintreten der Selbsterhaltungsfähigkeit. Bei entsprechender Neigung habe das Kind Anspruch auf eine weiterführende Berufsausbildung. Ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges studierendes Kind habe so lange Anspruch auf Unterhalt, die als es sein Studium ernsthaft und zielstrebig betreibe. Werde das Studium nicht ernsthaft und zielstrebig betrieben, trete Selbsterhaltungsfähigkeit ein. Bei der Beurteilung, ob ein Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben werde, sei die Gewährung der Familienbeihilfe ein erstes Indiz. Nach ständiger Rechtsprechung werde ein Studium dann ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn die durchschnittliche Studiendauer für das betreffende Fach nicht überschritten werde. Der Auftrag des Rekursgerichtes, Feststellungen über die durchschnittliche Dauer des Studiums und der einzelnen Studienabschnitte zu treffen und die durchgeführten Erhebungen führten insoweit zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, als noch keine Erfahrungswerte über die durchschnittliche Dauer des erst im Wintersemester 2003/04 eingeführten Studiums existierten. Zunächst sei der tatsächliche Studienfortgang ex post zu betrachten. Auch wenn im allgemeinen auf die einzelnen Studienabschnitte abzustellen sei, komme es dann auf die Dauer des Gesamtstudiums an, wenn Prüfungen.-eines

anderen Studienabschnittes vorgezogen werden können und der Studienabschluss insgesamt und ex ante beurteilt innerhalb einer angemessenen Dauer möglich sein werde. Obgleich die Antragsgegnerin bisher weniger als die Hälfte der vorgesehenen Pflichtlehrveranstaltungen absolviert habe, ergebe sich eine günstige Prognosen deutlich aus dem Umstand, dass sie nur im ersten Semester einen Großteil der Prüfungen nicht bzw. einige nicht beim ersten Mal positiv absolviert habe. In den folgenden Semestern sei ein Anstieg der positiv absolviert Yen Prüfungen und auch eine deutliche Verbesserung der Noten zu beobachten. Zu beachten sei auch, dass im. Rahmen des von der Antragsgegnerin gewählten Studiums Laborübungen zu absolvieren seien, die viel Zeit in Anspruch nähmen und es schwer sei - auch wenn der Studienplan dies so vorsehe - daneben noch alle im Studienplan vorgesehenen Pflichtlehrveranstaltungen zu absolvieren. Die Antragsgegnerin habe vor allem im ersten Semester Einstiegsschwierigkeiten gehabt, mit denen der Großteil der Studenten zu kämpfen habe. Nunmehr zeige sie sich jedoch sehr bemüht, ihr Studium zielstrebig und ernsthaft zu betreiben und dieses in angemessener Zeit zu beenden. Es sei davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin die Pflichtfächer, die sie noch nicht absolviert habe, nachholen und ihr Studium in angemessener Zeit beenden werde.

**Zum Rekurs:**

**Zur Mängelrüge:**

Die im Akt erliegenden Auskünfte der Universität für Bodenkultur Wien vom 08.05.2006, ON 14, vom 04.07.2006, ON 17, vom 29.06.2006, ON 19 und vom 24.07.2006, ON 25, sind dem Antragsteller zugestellt worden und sind ihm bekannt (vgl. ON 21, 29). Soweit das Erstgericht die Vernehmung der Antragsgegnerin (ON 23) durchgeführt und weitere Auskünfte. der Universität für Bodenkultur Wien (ON 26, 27) eingeholt hat, ist darauf . zu:•: verweisen, dass im Verfahren außer Streitsachen nicht

jedes einzelne Verfahrensergebnis den Parteien zur Stellungnahme zuzustellen ist (4 Ob 1537/92, 7 Ob 100/00g, EFSI. 112.848 mwN). Dem Rekurswerber wäre es freigestanden, im Rekurs zu den Beweisergebnissen konkret Stellung zu nehmen (7 Ob 141/03s). Auch sind mündliche Verhandlungen in Anwesenheit aller Parteien zur nicht erforderlich (vgl. 5 18 richt eingeholten Stellungnahmen ON 23, 26 und 27 ergeben lediglich ein detailliertes Bild des Studienablaufes und stehen in Übereinstimmung mit den vorangegangenen Verfahrensergebnissen. Dass an der Universität die Einhaltung der Mindeststudiendauer dadurch erschwert sein kann, dass Lehrveranstaltungen kollidieren, entspricht der Lebenserfahrung. Weiters legt der Rekurswerber nicht dar, welche Fragen er zu stellen beabsichtigt hätte, sodass seiner Mängelrüge auch die erforderliche Relevanz fehlt.

### **Zur Rechtsrüge:**

Es ist zutreffend, dass der Studienfortschritt der Antragsgegnerin Defizite aufweist. Ein Studium schiebt den Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit hinaus, wenn es einerseits den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen entspricht, und andererseits das Kind die hierfür erforderlichen Fähigkeiten besitzt und das Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt (OGH vom 08.11.19195, 7 ob 625/95). Strittig im gegenständlichen Verfahren ist im wesentlichen die Frage, ob die Antragsgegnerin ihr Studium noch ernsthaft und zielstrebig im Sinne der Rechtsprechung betreibt. Der Studienplan des Bakkalaureatstudiums Lebensmittel- und Biotechnologie (Beilage zu ON 6, Seite 53 - 69) enthält keine Untergliederung in verschiedene Abschnitte-. Die vom Rekurswerber angeführte Zuordnung einzelner Prüfungen in bestimmte Semester stellt nur eine Empfehlung dar und hat keinen verbindlichen Charakter. Wie auch von der Antragsgegnerin vorgebracht, können sich die Studenten ihr Studium selbst einteilen. Eine abstrakte Beurteilung des Studienerfolgs nach der Semesterempfehlung der Universität ist daher

nicht zielführend. Zutreffend hat das Erstgericht die Anzahl der von der Antragsgegnerin absolvierten Lehrveranstaltungen pro Semester verglichen und so einen signifikanten Anstieg sowohl in der Anzahl als auch in der Benotung festgestellt. Diese vom Erstgericht festgestellte günstige Zukunftsprognose vermögen die vorgebrachten Argumente des Rekurswerbers nicht zu erschüttern. Die Antragsgegnerin hat mit Ende des vierten Semesters 27,89 % (41 von 147) der Gesamtstundenanzahl des Studiums absolviert. In der vom Rekurswerber zitierten Entscheidung des OGH (vom 29.06.2006, 6 Ob 122/06v) bejahte dieser die Selbsterhaltungsfähigkeit einer Studentin, weil diese bei einer Regelausbildungsdauer von 6 Semester nach dem vierten Semester nur ein Fünftel (= 20 %) der vorgeschriebenen Stunden absolviert hat.

Anders als in der vom Rekurswerber zitierten Entscheidung des OGH ist auch im Ausbildungsweg der Antragsgegnerin bis zur Matura keine Verzögerung aufgetreten. Sie hat dann insbesondere im 1. Semester ihres Studiums den erforderlichen Studienerfolg nicht erbracht, in der Folge jedoch eine deutliche Steigerung ihrer Leistungen gezeigt. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der individuellen Gestaltung des Studiums ist ein „Ablese eines tabellarischen Erfolges“ nicht möglich, sondern es muss vielmehr auf den Einzelfall eingegangen werden. liegenden Fall ist maßgebend, dass nach der Mitteilung der Universität für Bodenkultur Wien vom 04.07.2006, ON 17, aufgrund der, Erfahrungen in diesem neuen Studienzweig, der Studienerfolg der Antragsgegnerin "noch als durchschnittlich" bezeichnet wird. Soweit davon ausgegangen werden muss, dass die Antragsgegnerin ihr Studium mit zeitlicher Verzögerung abschließen wird, ist insbesondere darauf zu verweisen, dass nach ständiger Judikatur, neben Anlaufschwierigkeiten einem Jugendlichen auch konzidiert wird, seine Berufsausbildung bzw. seine Studienrichtung zu wechseln. In einem solchen Fall wird auch ein Verlust von Ausbildungszeit toleriert. Dem gegenüber soll ein Jugendlicher nicht schlechter gestellt sein, der nach anfänglichen Schwierigkeiten und

Verzögerungen sein begonnenes Studium schließlich mit zunehmendem Erfolg betreibt. Dass es - wie der Rekurswerber anführt - 27 Studenten gelungen sein soll, das Bakkalaureatsstudium der Lebensmittel- und Biotechnologie in der Mindeststudienzeit zu absolvieren, ist nicht relevant. Vielmehr ist - wie das Erstgericht ausgeführt hat - nach Auskunft des Studiendekanates der Studienerfolg der Antragsgegnerin noch als durchschnittlich anzusehen. Dabei wurde allerdings erkennbar die gesamte von der Antragsgegnerin bereits in Anspruch genommene Semesteranzahl ohne Berücksichtigung von Anlaufschwierigkeiten zugrunde gelegt.

Zusammenfassend ist das Erstgericht zurecht zum Ergebnis gelangt, dass die Selbsterhaltungsfähigkeit der Antragsgegnerin wegen mangelnder Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit ihres Studienfortganges nicht eingetreten ist.

Im Hinblick auf die Erfolglosigkeit des Rechtsmittels hat der Rekurswerber gemäß § 78 AußStrG seine Kostenselbst zu tragen. Da einerseits unter Berücksichtigung der konkreten Umstände dieses Falles von der Judikatur des OGH nicht abgewichen wurde, und andererseits den Einzelfall übersteigende Aspekte von grundlegender Bedeutung nicht vorliegen, wird gemäß § 62 Abs (1) AußStrG der Revisionsrekurs nicht zugelassen.